

Beispiel zu erläutern. Ich nehme ein Buch im Ladenpreise von M 1000.— an (Nettopreis M 750.—). Unter den augenblicklichen Verhältnissen würde die Berechnung nach dem alten Gesetz folgende sein:

Ladenpreis	M	1000.—
20% Teuerungszuschlag	„	200.—
rund $\frac{1}{2}$ % Luxussteueraufschlag		
von M 1200.—	„	133.35
Verkaufspreis	M	1333.35

Die vom Sortimenter abzuführende Luxussteuer von 10% beträgt M 133.35.

Nach dem neuen Gesetz hat der Verleger 15% des Nettopreises als Luxussteuer abzuführen. Um für sich dasselbe Erträgnis zu haben, muß er den alten Nettopreis entsprechend erhöhen, und zwar um 17,647% oder $\frac{3}{17}$, also

früherer Nettopreis	M	750.—
rund 17,647% Erhöhung	„	132.40
jetziger Nettopreis	M	882.40

Die vom Verleger abzuführende Luxussteuer von 15% beträgt M 132.40.— Zu ihr tritt noch die allgemeine Umsatzsteuer von $1\frac{1}{2}$ vom Hundert, die der Sortimenter von seinem Verkaufspreis zu zahlen hat. Dieser entsteht aus dem um die Luxussteuer erhöhten Ladenpreis (M 1000.— + 132.40) zuzüglich des Teuerungszuschlags:

jetziger Ladenpreis	M	1132.40
20% Teuerungszuschlag	„	226.50
	M	1358.90

Hiervon beträgt die Umsatzsteuer rund M 20.40; der Staat erhält in diesem Falle also (M 132.40 + 20.40) M 152.80. Bei einem höheren Rabatt wird das Ergebnis entsprechend geringer. Dabei stellt sich heraus, daß der Brutto-Verdienst des Sortimenters, der unter dem alten Luxussteuergesetz in diesem Beispiel M 450.— war, unter dem neuen trotz bölliger Versteuerung noch um ein Geringes, nämlich auf M 456.10 steigt. Dagegen hat der Sortimenter den Nachteil, daß er die Luxussteuer schon beim Einkauf mitbezahlen muß, während er sie vorher erst nach Eingang des Entgeltes zu entrichten hatte.

Der erhöhten Luxussteuer unterliegen zunächst wiederum:

Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage (§ 15 Abt. II Nr. 3), wobei zu beachten ist, daß ein Luxusdruck nur dann vorliegt, wenn beide Merkmale, die beschränkte Auflage und das besondere Papier, zutreffen. Was unter besonderem Papier zu verstehen ist, wird daraus klar, daß unter derselben Nummer noch sonstige Papiertwaren, die aus handgeschöpftem oder Wüten-, China-, Japan- oder Reispapier hergestellt sind, der Luxussteuer unterworfen werden. Sinngemäß sind Stoffe wie Pergament u. ä. hier mit einzubeziehen.

Bis jetzt scheint der Verlagsbuchhandel dem Gesetz seine Aufmerksamkeit kaum zugewendet zu haben. Es werden noch alte (auch diese sind jetzt vom Verleger zu versteuern) und neue Luxusdrucke ohne Berücksichtigung der Steuer verschickt. Das kann zu empfindlichen Verlusten führen, da nachträgliche Forderungen dieser Art vom Sortimenter unter Umständen zurückgewiesen werden müssen. Das wird besonders dann eintreten, wenn er Luxusdrucke im Laden an ihm unbekannte Käufer gegenbar abgesetzt hat. Den Sortimenter geht die Versteuerung neuer Luxusdrucke jetzt gar nichts mehr an, er hat keinerlei Verpflichtung mehr, auch nur danach zu fragen. Das muß der Verleger bedenken.

Aus der langen Liste von Luxuswaren, die jetzt aufgestellt worden ist, kommt für den Buchhandel noch § 15 Abt. I Nr. 12 in Betracht:

Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:

- aus Glanzleder (muß natürlich »Glanzleder« heißen) hergestellte Bucheinbände, Sammel- oder Diplommappen mit Ausnahme von Andachtsbüchern. Die erhöhte Steuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch und den Inhalt der Mappe.

Es war zu erwarten, daß kostbare Bucheinbände zur Luxussteuer herangezogen werden würden. Läßt sie der Verleger her-

stellen, so sind sie von diesem zusammen mit dem Buch selbst zu versteuern; läßt sie der Sortimenter anfertigen, so wird der Buchbinder — aber nur für den Einband — steuerpflichtig. Beide übertwälzen die Steuer in ihrem Nettopreise auf den Sortimenter.

Weitaus härter wird der Kunsthandel durch das neue Gesetz getroffen. Mit Ausnahme von Photographien, die nur Personen darstellen, von Ansichtspostkarten und Bildern, soweit sie zur Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, sind alle **vielfältigen** graphischen Kunst zu Luxusgegenständen geworden. In Betracht kommt § 15 Abt. II Nr. 2:

»Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, einschließlich von Plastiken und Bildern, abgesehen von Photographien, die lediglich Personen darstellen. Zu den Zier- und Schmuckgegenständen gehören auch Gegenstände, die an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind, bei denen aber die Gebrauchsmöglichkeit hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offensichtlich zurücktritt.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Ansichtspostkarten, Bilder, soweit sie der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, ferner Grabdenkmäler in schlichter Ausführung sowie **Originalwerke** der Plastik, Malerei und Graphik. Zu den Originalwerken der Graphik gehören auch Radierungen, Holzschnitte, Kupferstiche und Künstlersteinzeichnungen.«
Es ist nützlich, hierzu auch die »Vorläufige Ausführungsanweisung« heranzuziehen. Dort wird gesagt:

»Im Gegensatz zum geltenden Gesetze sind nunmehr Luxussteuerpflichtig Bildwerke einschließlich von Bildern und Plastiken ohne jede Rücksicht auf die Höhe des bezahlten Entgelts. Es kommt auch auf die Herstellungstechnik dabei nicht an.«

Was die von der Steuer befreiten Photographien von Personen angeht, so wird ihre Steuerfreiheit in der Anweisung wieder etwas eingeschränkt; es gehören nämlich nicht dazu: Vergrößerungen von Photographien über die Größe von 25 zu 30 cm hinaus oder kolorierte Photographien.

Auch die »Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen«, erfahren eine nähere Erläuterung. Es heißt: »Hierunter sind, vorbehaltlich weiterer Vorschriften, zu verstehen die folgenden in Buch- und Buntdruck hergestellten Bildchen, die für Kinder bestimmt sind: sogenannte Stammbuchbilder oder Oblaten; Zugabeartikel, d. h. Darstellungen geschichtlichen, religiösen oder naturwissenschaftlichen Inhalts, wie z. B. die Viebigbilder oder Stollwerckbilder; religiöse Bildchen; sogenannte Modellierbogen und Kinderspiele auf gedrucktem (soll wohl heißen: bedrucktem) Papier, Karton oder Pappe; Bilderbücher. Das Gleiche gilt von Abziehbildern. Befreit bleiben sollen ferner Sinnprüche, wie sie als Wandschmuck üblich sind, wenn sie lediglich in Buch- und Buntdruck hergestellt sind, wobei die Verzierung mit Blumen, religiösen Darstellungen und ähnlichem die Steuerbefreiung nicht aufhebt.

Es wäre eigentlich Pflicht, eine vernichtende Kritik gerade dieser kunst- und bildungsfeindlichen Steuer zu schreiben. Den Leuten, die das Gesetz beraten haben, ist das alles auch in der deutlichsten Form gesagt worden, und sie haben doch diese Beschlüsse gefaßt. Wenn man die unendliche Liste der Gegenstände überblickt, die hier als »Luxus« versteuert werden, dann geht einem das Grauen davor an, wie die Lebenshaltung der weitesten Kreise des deutschen Volkes dadurch verelendet wird. Denn was da als Luxus versteuert wird, das war in der Hauptsache kein Luxus, das ist keiner, das wird nur dazu gestempelt, indem es einem immer kleiner werdenden Kreis erreichbar bleibt, während der großen und immer weiter werdenden Masse auch der bescheidenste Schmuck geraubt wird, der noch etwas Lebensfreude zu vermitteln imstande war. Dagegen sollen ihr die herrlichen Sinnprüche in Buch- und Buntdruck in ihrer so geschmackveredelnden Wirkung steuerfrei erhalten bleiben!! Wir haben's herrlich weit gebracht! Es ist schwer, keine Satire zu schreiben!

Dem § 15, der nicht weniger als 47 steuerbare Warengruppen aufzählt, folgt ein weiterer, der den Reichsrat ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzungen der hier bezeichneten Gegenstände zu erlassen, ein Warenverzeichnis auf-